

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung
VB-RKS 2015 (Daimler)

In diesen Versicherungsbedingungen werden Versicherungsnehmer und versicherte Personen als „Sie“ bezeichnet. Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit der HanseMerkur abgeschlossen haben. Eine versicherte Person sind Sie, wenn Sie beispielsweise als Mitreisender des Versicherungsnehmers mitversichert wurden. Versicherte Person können Sie zudem auch als Versicherungsnehmer sein.

Die Versicherungsbedingungen bestehen aus 2 Abschnitten.

Im Abschnitt A finden Sie insbesondere Angaben zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung. Auch werden hier Einschränkungen und Verhaltensregeln (Obliegenheiten) aufgeführt, die für alle Versicherungen gelten. **Im Abschnitt B.** finden Sie den Umfang des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen. Neben den Leistungen und den Leistungsvoraussetzungen sind hier auch Ausschlüsse und Verhaltensregeln, die nur für die jeweilige Versicherung gelten, geregelt.

A: Allgemeiner Teil
(gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)

1. Bis wann und für welche Dauer muss die Versicherung abgeschlossen werden?

Der Vertragsabschluss für eine Reise-Rücktrittsversicherung muss bis 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt 30 Tage oder weniger, müssen Sie die Reise-Rücktrittsversicherung spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung abschließen. Für die übrigen Versicherungen muss der Abschluss vor Antritt der Reise für deren gesamte Dauer erfolgen.

Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

2. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Vertragsabschluss. Er endet mit der ersten Inanspruchnahme von versicherten Reiseleistungen.

In den übrigen Versicherungen beginnt der Versicherungsschutz mit Antritt der versicherten Reise und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der Reise.

2. Ihr Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn Sie unverschuldet die Reise nicht planmäßig beenden können.

3. Wann ist die Prämie fällig?

1. Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig.
2. Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der HanseMerkur erfolgt.

3. Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt. Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, kann die HanseMerkur vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Die HanseMerkur kann nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Wer ist versichert?

Versichert sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis. Schließen Sie eine Familienversicherung ab, so zählen als Familie maximal 2 Erwachsene und mindestens 1 mitreisendes Kind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis). Insgesamt können bis zu 7 Personen in der Familienversicherung versichert werden.

5. Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb Ihres ständigen Wohnortes gelten nicht als Reisen.

6. In welchen Fällen leistet die HanseMerkur nicht?

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn

1. Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
2. Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

1. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte.
2. Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Die Ihnen übersandte Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden. Von der HanseMerkur darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.
3. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die HanseMerkur über. Die HanseMerkur hat dabei zu beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind falls erforderlich verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.
4. Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist die HanseMerkur von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

8. Wann zahlt die HanseMerkur die Entschädigung?

1. Hat die HanseMerkur ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt, erfolgt die Zahlung innerhalb von 2 Wochen.
2. Die HanseMerkur rechnet entstandene Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in Euro um, an dem die Belege bei ihr eingehen. Es gilt der amtliche Devisenkurs, es sei denn, Sie erwarben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs. Von den Leistungen kann die HanseMerkur Mehrkosten abziehen, die dadurch entstehen, dass die HanseMerkur Überweisungen in das Ausland vornimmt oder auf Ihr Verlangen besondere Überweisungsformen wählt.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht der HanseMerkur vor. Melden Sie den Schadenfall zuerst der HanseMerkur, tritt diese in Vorleistung. Die HanseMerkur verzichtet auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn dem Versicherten hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung.

9. Welches Recht findet Anwendung?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

10. Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der HanseMerkur Ihnen in Textform zugeht.

B: Besonderer Teil

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

Reise-Rücktrittsversicherung

1. Welche Versicherungssumme muss abgeschlossen werden?

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Die HanseMerkur leistet, wenn Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind und der planmäßige Antritt der versicherten Reise dadurch für Sie nicht zumutbar ist.

3. Welche Ereignisse sind versichert?

1. Unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, Unfallverletzung oder Schwangerschaft;
2. Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken;
3. Impfunverträglichkeit;
4. Mitteilung eines Termins zur Spende oder zum Empfang von Organen und Gewebe (Lebenspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
5. Erheblicher Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Leitungswasserschäden, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl);
6. Unerwartete gerichtliche Ladung, vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung;
7. Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt;
8. Arbeitsplatzverlust mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen;
9. Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzeit;
10. Konjunkturbedingte Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet;
11. Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, wenn die Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte;
12. Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College. Voraussetzung ist, dass die Wiederholungsprüfung in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt;

11. Welches Gericht ist zuständig?

Klagen gegen die HanseMerkur können in Hamburg erhoben werden oder an dem Ort, an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder - in Ermangelung eines solchen - Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

12. Welche Form und welche Sprache gilt für die Abgabe von Willenserklärungen?

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

13. Nichtversetzung eines Schülers oder die Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt;
14. Versäumen eines gebuchten und mitversicherten Anschlussverkehrsmittels aufgrund von Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle innerdeutschen, für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche oder Anschlussverkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe;
15. Unerwartete und schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung oder Impfunverträglichkeit zur Reise angemeldeten Hundes oder einer zur Reise angemeldeten Katze.
16. Das Abhandenkommen des Reisepasses oder Personalausweises, welcher für die Ausreise erforderlich ist. Voraussetzung ist der Nachweis, dass der Reisepass oder der Personalausweis in der bis zur Abreise verbleibenden Zeit nicht neu ausgestellt, durch ein vorläufiges Dokument ersetzt oder wiederbeschafft werden kann.

4. Wer zählt zu den Risikopersonen?

Risikopersonen sind

1. Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen;
2. Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Als Angehörige zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkels, Neffen und Nichten;
3. diejenigen Personen, die nicht mitreisende Minderjährige oder Ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen;
4. sofern gesondert vereinbart, Begleitpersonen bei Gruppenreisen (z. B. Reisen mit Lehrern, Eltern, Skippern).

5. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Rücktrittsversicherung im Versicherungsfall?

1. Erstattung von Stornierungskosten

Die HanseMerkur erstattet Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten bei Nichtantritt der Reise oder eines Seminars bzw. den Preis der Eintrittskarte, wenn Sie die Veranstaltung nicht besuchen. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt bis zu 100,- EUR pro Person bzw. pro Mietobjekt. Haben Sie nicht stornierbare Leistungen gebucht und versichert, ersetzt Ihnen die HanseMerkur den Reise- bzw. Ticketpreis.

2. Erstattung von Hinreise-Mehrkosten

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzt die HanseMerkur die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstattet die HanseMerkur bis zur Höhe der Stornierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

3. Erstattung von Umbuchungskosten

Wird eine Reise umgebucht, ersetzt die HanseMerkur die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären. Buchen Sie die Reise ohne Vorliegen eines versicherten Ereignisses bis 42 Tage vor Reiseantritt um, erstattet Ihnen die HanseMerkur die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person bzw. Objekt.

4. Erstattung von Einzelzimmerzuschlägen

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson, die die Reise aus einem versicherten Grund stornieren muss, ein Doppelzimmer gebucht. Die HanseMerkur ersetzt Ihnen in diesem Fall bis zur Höhe der Stornokosten einer Komplettstornierung, den Einzelzimmerzuschlag und weitere Umbuchungsgebühren oder die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

6. Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie bei eigener Anreise mit dem PKW?

Bei einer Panne mit dem eigenen Fahrzeug, während der Anreise zur gebuchten Reiseleistung, erstattet die HanseMerkur die entstandenen zusätzlichen Hinreise-Mehrkosten.

Leasingfahrzeuge, Firmenfahrzeuge und Fahrzeuge aus Mitarbeiter-Mietmodellen von Daimler sind dem eigenen Fahrzeug gleichgestellt.

7. Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie bei Buchungen von Tarifen für Schiffsreisen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden, erstattet Ihnen die HanseMerkur die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, maximal jedoch bis zu 1.500,- EUR je Person.

8. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlungen.

2. Psychische Reaktionen

Die HanseMerkur leistet nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugzeug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

3. Vorausssehbarkeit

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls bei Vertragsabschluss feststand.

4. Krieg und sonstige Ereignisse

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht wird durch:

Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

9. Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Soweit nicht anders vereinbart gilt: Im Falle einer unerwarteten und schweren Erkrankung, die ambulant behandelt wird, beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25,- EUR je versicherte Person bzw. Objekt. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wird. Bei allen anderen Ereignissen wird kein Selbstbehalt berechnet.

10. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

1. Unverzügliche Stornierung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie bei Eintritt des versicherten Ereignisses Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

2. Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe z. B. die Stornokostenrechnung müssen Sie uns im Original einreichen.

3. Nachweis für versicherte Ereignisse

Ein versichertes Ereignis müssen Sie durch Vorlage geeigneter Originalbelege nachweisen. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Behandlungsdaten enthalten. Sofern die HanseMerkur es als notwendig erachtet, kann sie die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 7.4 des allgemeinen Teils.

Urlaubsgarantie (Reiseabbruch-Versicherung)

1. Welche Versicherungssumme muss abgeschlossen werden?

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Die HanseMerkur leistet, wenn Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind und die planmäßige Beendigung der versicherten Reise dadurch für Sie nicht zumutbar ist.

3. Welche Ereignisse sind versichert?

1. Unerwartete und schwere Erkrankung, Tod, Unfallverletzung oder Schwangerschaft;
2. Bruch von Prothesen oder Lockerung von implantierten Gelenken;
3. Impfunverträglichkeit;
4. Mitteilung eines Termins zur Spende oder zum Empfang von Organen und Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
5. Erheblicher Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Leitungswasserschäden, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl);
6. Unerwartete gerichtliche Ladung. Vorausgesetzt, das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung;
7. Adoption eines minderjährigen Kindes, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt;
8. Versäumen eines gebuchten und mitversicherten Anschlussverkehrsmittels aufgrund von Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle, für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche oder Anschlussverkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe;
9. Ihr Urlaubsort wird von Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben oder Wirbelstürmen heimgesucht. Sie müssen aufgrund dieser Naturkatastrophen bzw. Elementarereignisse am Urlaubsort die Reise zwingend notwendig verlängern.

4. Wer zählt zu den Risikopersonen?

Risikopersonen sind

1. Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen;
2. Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Ehepartners bzw. Lebensgefährten. Als Angehörige zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Neffen und Nichten;
3. diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder Ihre pflegebedürftigen Angehörigen betreuen;
4. sofern gesondert vereinbart, Begleitpersonen bei Gruppenreisen (z.B. Reisen mit Lehrern, Eltern, Skippern).

5. Welche Leistungen umfasst Ihre Urlaubsgarantie im Versicherungsfall?

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, wird bei der Erstattung der nachfolgend aufgeführten Kosten für

Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der versicherten Reise abgestellt.

1. Zusätzliche Rückreise- und Unterkunftskosten

Müssen Sie die Reise abbrechen oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück, erstattet die HanseMerkur Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z.B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Platz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Ist eine mitreisende Risikoperson aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht transportfähig, oder tritt ein in Ziffer 3.9 aufgeführte Ereignis ein, erstattet die HanseMerkur Ihre zusätzlichen Kosten für die Unterkunft.

2. Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen erstattet die HanseMerkur den versicherten Reisepreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigt die HanseMerkur die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z.B. Pauschalreisen), erstattet die HanseMerkur die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin- und/oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

3. Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Müssen Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt unterbrechen, ersetzt die HanseMerkur die notwendigen Beförderungskosten, um von dem Ort, an dem die Reise unterbrochen werden musste, wieder zur Reisegruppe zu gelangen. Die Gesamtkosten bei Unterbrechung der Reise können nur bis zur Höhe der Kosten anerkannt werden, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise angefallen wären.

6. Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie bei eigener Anreise mit dem PKW?

Bei einer Panne mit dem eigenen Fahrzeug, während der Anreise zur gebuchten Reiseleistung, erstattet die HanseMerkur die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen, erstattet die HanseMerkur die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage} \times \text{Reisepreis}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage

Leasingfahrzeuge, Firmenfahrzeuge und Fahrzeuge aus Mitarbeiter-Mietmodellen von Daimler sind dem eigenen Fahrzeug gleichgestellt.

7. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung.

2. Psychische Reaktionen

Die HanseMerkur leistet nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flugzeug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

3. Voraussehbarkeit

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls bei Vertragsabschluss feststand.

4. Krieg und sonstige Ereignisse

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn der Versicherungsfall durch nachfolgende Ereignisse verursacht wird: Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

8. Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Soweit nicht anders vereinbart gilt: Im Falle einer unerwarteten und schweren Erkrankung, die ambulant behandelt wird, beträgt der Selbstbehalt 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25,- EUR je versicherte Person bzw. Objekt. Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wird. Bei allen anderen Ereignissen wird kein Selbstbehalt berechnet.

9. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

1. Nachweise zur Schadenhöhe

Die Höhe der zusätzlichen Rück- oder Nachreisekosten müssen Sie uns mit Originalbelegen nachweisen.

2. Nachweis für versicherte Ereignisse

Ein versichertes Ereignis müssen Sie durch Vorlage geeigneter Originalbelege nachweisen. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose und die Behandlungsdaten enthalten. Sofern die HanseMerkur es als notwendig erachtet, kann sie die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 7.4 des allgemeinen Teils.

Reise-Krankenversicherung

Versicherungsschutz haben Sie im Ausland im tariflich vereinbarten Geltungsbereich. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

1. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.

2. Haben Sie Wahlfreiheit bei Ärzten und Krankenhäusern?

Sie können unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Chiroprakteuren, Osteopathen und Krankenhäusern frei wählen, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung – soweit vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen. Das Krankenhaus muss im Aufenthaltsland anerkannt und zugelassen sein, unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankenakten führen.

3. Welche Behandlungsmethoden sind versichert?

Die HanseMerkur leistet für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin ganz oder überwiegend anerkannt sind. Sie leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Zu diesen Methoden können z. B. Heilbehandlungen sowie Verordnungen nach den besonderen Therapierichtungen Homöopathie, anthroposophische Medizin oder Pflanzenheilkunde zählen. In diesen Fällen kann die HanseMerkur ihre Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

4. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Krankenversicherung?

1. Heilbehandlungskosten

Im Versicherungsfall erstattet Ihnen die HanseMerkur die Kosten einer Heilbehandlung. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinisch notwendige

- ambulante Behandlungen, Schwangerschaftsbehandlungen, Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie Schwangerschaftsabbrüche;
- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung, provisorische Zahnersatzleistungen sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz;
- stationäre Behandlungen. Sofern erforderlich, gibt die HanseMerkur auch über ihren weltweiten Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab;
- von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Chiroprapeuten oder Osteopathen verordnete
 - Medikamente und Verbandsmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate);
 - Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
 - Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik;
 - Hilfsmittel in einfacher Ausführung zur Gewährleistung einer vorübergehenden Versorgung für die Dauer der versicherten Reise. Die HanseMerkur erstattet die Mietgebühr für diese Hilfsmittel. Falls eine Leihe nicht möglich ist, wird der Kaufpreis erstattet. Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte erstattet die HanseMerkur nicht.

2. Informationsleistungen

- Informationen über Ärzte und Krankenhäuser vor Ort
Bei Krankheit oder Unfall informiert die HanseMerkur auf Anfrage über ihren weltweiten Notruf-Service über die Möglichkeiten Ihrer ärztlichen Versorgung. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- Informationsübermittlung zwischen Ärzten
Werden Sie stationär behandelt, stellt die HanseMerkur auf Wunsch über den Notruf-Service den Kontakt zwischen einem von ihr beauftragten Arzt und Ihrem Hausarzt und den behandelnden Krankenhausärzten her. Zudem übermittelt sie während des Krankenhausaufenthaltes die Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die HanseMerkur Ihre Angehörigen.

3. Versicherungsleistungen für Frühgeburten

Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ersetzt die HanseMerkur bei einer Frühgeburt durch eine versicherte Person bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche auch die Kosten der notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes bis zu 100.000,- EUR.

4. Betreuungsleistungen

- Begleitperson im Krankenhaus für minderjährige Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
Wird ein versichertes Kind stationär behandelt, erstattet die HanseMerkur die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- Reisebetreuung für minderjährige Kinder
Können alle mitreisenden Betreuungspersonen die Reise aufgrund eines Versicherungsfalles nicht planmäßig fortführen oder beenden, organisiert und bezahlt die HanseMerkur die Betreuung der versicherten minderjährigen Kinder, so dass diese die Reise fortsetzen oder abbrechen können.
- Arzneimittelversand
Wenn ärztlich verordnete Arzneimittel auf der Reise abhanden kommen, besorgt die HanseMerkur diese in Abstimmung mit dem Hausarzt und schickt sie Ihnen zu. Die Kosten für die Anschaffung der Arzneimittel sind binnen eines Monats nach der Reise an die HanseMerkur zurückzuzahlen.
- Krankenbesuch
Wenn feststeht, dass Sie länger als 5 Tage im Krankenhaus bleiben müssen, organisiert die HanseMerkur auf Wunsch die Reise einer

nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort. Sie kommt zudem für die Hin- und Rückreisekosten auf. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie bei Ankunft der nahestehenden Person noch im Krankenhaus liegen.

e) Hotelkosten

Falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert wird, erstattet die HanseMerkur den versicherten Mitreisenden die zusätzlichen Kosten für bis zu 10 Übernachtungen. Der Betrag hierfür ist insgesamt auf 2.500,- EUR begrenzt.

5. Bergungs-/Transport-/Überführungs-/Bestattungskosten

- Bergungskosten
Müssen Sie aufgrund eines Unfalles gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die HanseMerkur die Kosten hierfür bis zu 5.000,- EUR.
- Krankentransport
Die HanseMerkur erstattet die Kosten für Krankentransporte in das nächst erreichbare geeignete Krankenhaus bzw. zum nächsten erreichbaren Arzt und zurück in die Unterkunft.
- Krankenrücktransport
Die HanseMerkur organisiert und ersetzt die Kosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:
 - Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
 - Nach der Prognose des behandelnden Arztes übersteigt die Dauer der Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich 14 Tage.
 - Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.
Die HanseMerkur übernimmt auch die Kosten für den Transport einer mitversicherten Begleitperson, falls dies medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder vom ausführenden Transportunternehmen vorgeschrieben ist.
- Überführungskosten
Die HanseMerkur organisiert die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz und übernimmt die Kosten hierfür.
- Bestattungskosten
Die HanseMerkur organisiert eine Bestattung im Ausland und übernimmt die Kosten bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.
- Gepäckrückholung
Die HanseMerkur organisiert und bezahlt die zusätzliche Rückholung des Reisegepäckes, sofern alle mitversicherten erwachsenen Personen zurücktransportiert wurden oder verstorben sind.

6. Nachleistung im Ausland

Ihre Erkrankung erfordert über das ursprüngliche Ende des Versicherungsschutzes hinaus eine Heilbehandlung, und Ihre Rückreise ist wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich. In diesem Fall verlängert die HanseMerkur Ihren Versicherungsschutz (einschließlich eines dann eventuell notwendig werdenden Rücktransportes) bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

7. Telefonkosten bei Kontaktaufnahme zum Notruf-Service

Im Versicherungsfall erstattet die HanseMerkur die Telefonkosten, die Ihnen durch die Kontaktaufnahme zum Notruf-Service entstehen.

8. Aufwandsentschädigung

Sie reichen alle Heilbehandlungskosten zunächst einem anderen Leistungsträger/Versicherer ein, der sich an der Kostenerstattung beteiligt. Die HanseMerkur erstattet Ihnen in diesem Fall bei einer stationären Krankenhausbehandlung ein Krankenhaustagegeld bis zu 14 Tage in Höhe von 50,- EUR pro Tag. Bei ambulanten Behandlungen (unabhängig von der Anzahl der Behandlungen und Erkrankungen) erstattet die HanseMerkur in diesen Fällen einmalig einen Betrag in Höhe von 25,- EUR.

9. Wahlweise Krankenhaustagegeld

Im Falle einer stationären Behandlung haben Sie die Wahl zwischen Kostenersatz für die stationäre Behandlung und einem Tagegeld in Höhe von 50,- EUR pro Tag, maximal 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist zu Beginn der stationären Behandlung auszuüben.

5. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Leistungseinschränkungen

Die HanseMerkur kann die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen, wenn die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder die Kosten der Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

2. Leistungsfreiheit

Die HanseMerkur leistet nicht für

- die Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt aufgrund einer bereits ärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten. Ausnahme ist, wenn die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten 1. Grades unternommen wurde;
- solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten Kriegsereignisse oder innere Unruhen, wenn das Auswärtige Amt Deutschlands – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht;
- Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Behandlungen im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) erfolgen und zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus dienen. Der geplante Aufenthalt muss der HanseMerkur vor Behandlungsbeginn angezeigt und die Leistungen müssen von der HanseMerkur schriftlich zugesagt werden;
- Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt die Einschränkung, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten hat;
- Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen Sie innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenleben. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;
- eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlungen, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen;
- Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen;
- Organspenden und deren Folgen.

6. Was muss im Schadenfall beachten werden? (Obliegenheiten)

1. Verpflichtung zur Kostenminderung

Dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit müssen Sie zustimmen, wenn die HanseMerkur den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

2. Unverzügliche Kontaktaufnahme

Im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen müssen Sie unverzüglich Kontakt zum weltweiten Notfall-Service der HanseMerkur aufnehmen.

3. Verpflichtung zur Auskunft

Sofern die HanseMerkur es für notwendig erachtet, sind Sie verpflichtet, sich durch einen von der HanseMerkur beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

Folgende Nachweise, die Eigentum der HanseMerkur werden, müssen Sie einreichen:

- Originalbelege mit dem Namen der behandelten Person, der Bezeichnung der Krankheit sowie den vom Behandler erbrachten Leistungen nach Art, Ort und Behandlungszeitraum. Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungskopien;
- Rezepte zusammen mit der Behandlungsrechnung und Rechnungen über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung;
- eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn Überführungs- bzw. Bestattungskosten gezahlt werden sollen;
- weitere Nachweise und Belege, die die HanseMerkur anfordert, um ihre Leistungspflicht zu prüfen, wenn Ihnen die Beschaffung billigerweise zuzumuten ist.

4. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 7.4 des allgemeinen Teils.

Notfall-Versicherung

1. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen während Ihrer Reise ein Notfall zustoßt, der gemäß Ziffer 2 versichert ist. Die HanseMerkur hilft Ihnen durch ihren weltweiten Notruf-Service mit den nachstehend aufgeführten Leistungen.

2. Welche Leistungen umfasst Ihre Notfall-Versicherung?

1. Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands

- Krankenrücktransport
Werden Sie mindestens 5 Tage stationär behandelt, organisiert die HanseMerkur auf Ihren Wunsch den Krankentransport vom Ort der stationären Behandlung in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus. Die HanseMerkur übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR. Die HanseMerkur leistet nur bei nachgewiesener Transportfähigkeit.
- Bergungskosten
Erleiden Sie einen Unfall und müssen deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die HanseMerkur hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR.
- Überführungskosten
Die HanseMerkur organisiert die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz und übernimmt die Kosten hierfür.
- Bestattungskosten
Die HanseMerkur übernimmt die Kosten für eine Bestattung am Aufenthaltsort bis zu der Höhe der Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

2. Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Wenn die gebuchte Reise von Ihnen aus versicherten Gründen nicht planmäßig beendet werden kann, organisiert die HanseMerkur die Rückreise. Die HanseMerkur gewährt ein Darlehen für die Mehrkosten, die im Vergleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen. Versicherte Gründe sind:

- Tod, schwere Unfallverletzung oder unerwartete und schwere Erkrankung von Ihnen, Ihren Reisebegleitern oder Ihren nicht mitreisenden Angehörigen oder denjenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Als Ihre Angehörige gelten Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
- Ihre Entführung oder Ihrer Reisebegleiter. Die Darlehensgewährung ist bei Entführung auf 10.000,- EUR je versicherte Person begrenzt.

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Reisepasses bei dem Notruf-Service der HanseMerkur. Das Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an die HanseMerkur zurückzuzahlen.

3. Bei Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewährt die HanseMerkur ein Darlehen. Das Darlehen muss von Ihnen unverzüglich nach der Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung, an die HanseMerkur zurückgezahlt werden.

- a) Haft und Haftandrohung
Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die HanseMerkur bei der Beschaffung eines Anwalts und/oder eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten streckt sie bis zu einem Betrag von 3.000,- EUR als Darlehen vor.
- b) Darlehen für Strafkautions
Die HanseMerkur gewährt ein Darlehen bis zu einem Betrag von 15.000,- EUR für die von Behörden von Ihnen eventuell verlangte Strafkautions.

4. Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

- a) Verlust von Reisezahlungsmitteln
Geraten Sie durch den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt die HanseMerkur über ihren Notruf-Service den Kontakt zur Ihrer Hausbank her. Sofern erforderlich, hilft sie bei der Übermittlung eines von der Hausbank Ihnen zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellt Ihnen die HanseMerkur über ihren Notruf-Service ein Darlehen unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses bis zu einem Betrag von 500,- EUR zur Verfügung. Dieses Darlehen ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an die HanseMerkur zurückzuzahlen.
Versicherungsschutz besteht, auch wenn Ihre Kredit- oder EC-Karte defekt ist und Ihnen dieses von Ihrem Kreditinstitut bescheinigt wird.
- b) Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten
Bei Verlust von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten hilft Ihnen die HanseMerkur bei der Sperrung der Karten. Sie haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
- c) Verlust von Reisedokumenten
Bei Verlust von Reisedokumenten hilft die HanseMerkur bei der Ersatzbeschaffung.

5. Bei Umbuchungen/Verspätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten, weil Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so hilft die HanseMerkur bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Die HanseMerkur informiert Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

6. Bei Reisen mit dem Fahrrad

- a) Fahrradpannen
Kann wegen einer Panne oder eines Unfalls des auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht fortgesetzt werden, übernimmt die HanseMerkur die Reparaturkosten bis zu einem Betrag von 75,- EUR, damit eine Weiterfahrt möglich wird. Ist eine Reparatur am Schadensort nicht möglich, erstattet die HanseMerkur alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu 75,- EUR je versicherten Schadenfall. Nicht versichert sind Reifenpannen.
- b) Fahrraddiebstahlschutz
Kann wegen eines Diebstahls des auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernimmt die HanseMerkur die Mehrkosten für die Rückfahrt zum Heimatort, zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu einem Betrag von 250,- EUR je versicherten Schadenfall.

7. Schutzengel für Ihr Zuhause

Die HanseMerkur organisiert Ihre Rückreise zum Wohnort und Ihre Reise zurück an den Urlaubsort und übernimmt die zusätzlichen Reisekosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines erheblichen Schadens (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem Eigentum am Heimatort infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl) abbrechen oder unterbrechen müssen. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die Art und Qualität der ursprünglich gebuchten

Reise abgestellt. Sind Notreparaturen erforderlich oder werden Notersatzkäufe für Ihr Eigentum am Heimatort notwendig, erhalten Sie von der HanseMerkur gegen Rechnungsvorlage und Nachweise für die Ersatznotwendigkeit einen Betrag bis zu 500,- EUR.

8. Schutzengel für Ihr Fahrzeug

Bei einem erheblichen Schaden (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem privat genutzten PKW, der während Ihrer Urlaubsreise an Ihrem Wohnort zurückbleibt oder zur Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln am Abreisetag in einem Parkhaus (z.B. am Flughafen) für die Dauer der Reise geparkt wird, erstattet die HanseMerkur Ihnen den von Ihrer Kfz-Vollkasko- oder Kfz-Teilkaskoversicherung berechneten Selbstbehalt bis zu einem Betrag von 500,- EUR.

9. Reiseruf

Wenn Sie während der Reise nicht erreicht werden können, organisiert die HanseMerkur einen Reiseruf (z.B. über den Rundfunk) und übernimmt hierfür die Kosten.

3. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

1. Kontaktaufnahme zu unserem weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die Leistungen der Notfall-Versicherung ist, dass Sie sich oder ein von Ihnen Beauftragter sich bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an den weltweiten Notfall-Service der HanseMerkur wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter „Wichtige Hinweise im Schadenfall“ in Ihren Vertragsunterlagen oder auf der Internetseite www.hansemerkur.de unter „Reise-Notruf-Service“.

2. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 7.4 des allgemeinen Teils.

4. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Die HanseMerkur leistet nicht, wenn der Versicherungsfall durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wird.

Reise-Unfallversicherung

1. Wann liegt ein Versicherungsfall (Unfall) vor?

1. Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z.B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss. Als Unfall gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser beim Tauchen.

2. Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule gezerzt werden oder zerreißen. Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind Ihre individuellen körperlichen Verhältnisse.

2. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

1. Invaliditätsleistung

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist. Erleiden Sie unfallbedingt eine Invalidität, zahlt die HanseMerkur die

Invaliditätsleistung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt, soweit nicht anders vereinbart:
40.000,- EUR für Erwachsene
10.000,- EUR für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Bei Tarifen für erdgebundene Reisen (z.B. Auto-, Bahn- und Busreisen) sind Invaliditätsleistungen nicht versichert.

- a) Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und von einem Arzt schriftlich festgestellt worden sein.
- b) Sie müssen die Invaliditätsansprüche innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung der Invalidität der HanseMerkur mitteilen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.
- c) Sterben Sie unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlt die HanseMerkur eine Todesfallleistung (Ziffer 2.2), sofern diese vereinbart ist.
- d) Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind die vereinbarte Versicherungssumme und der unfallbedingte Invaliditätsgrad.
- e) Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der untenstehenden Gliedertaxe, sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind, ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 2.1 f). Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Gliedertaxe:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

- f) Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.
- g) Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 2.1 e und Ziffer 2.1 f bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.
- h) Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane
Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- i) Stirbt der Versicherte vor der Bemessung der Invalidität, zahlt die HanseMerkur eine Invaliditätsleistung wenn der Tod nicht unfallbedingt innerhalb des 1. Jahres nach dem Unfall eintritt (Ziffer

2.1 c) und die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1 erfüllt sind.

Die HanseMerkur leistet nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

- j) Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und die HanseMerkur sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und der HanseMerkur längstens bis zu 3 Jahre nach dem Unfall zu. Wenn die HanseMerkur eine Neubemessung wünscht, teilt sie Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über ihre Leistungspflicht mit. Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie der HanseMerkur dies innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall mitteilen. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als die HanseMerkur bereits gezahlt hat, ist der Mehrbetrag mit 4% jährlich zu verzinsen.

2. Todesfallleistung

Tritt der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, zahlt die HanseMerkur die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt, soweit nicht anders vereinbart:

20.000,- EUR für Erwachsene

10.000,- EUR für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Bei Tarifen für erdgebundene Reisen (z.B. Auto-, Bahn- und Busreisen) beträgt die Versicherungssumme 15.000,- EUR für Erwachsene und 10.000,- EUR für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

3. Kosten für kosmetische Operationen

Sie haben sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation muss nach Abschluss der Heilbehandlung durch einen Arzt erfolgen und ist bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres durchzuführen.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet. Die HanseMerkur erstattet nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Arzthonorare und sonstige Operationskosten, notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus sowie Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt, soweit nicht anders vereinbart 5.000,- EUR je versicherte Person.

Bei Tarifen für erdgebundene Reisen (z. B. Auto-, Bahn- und Busreisen) sind die Kosten für kosmetische Operationen nicht versichert.

4. Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze

Ihnen sind nach einem Unfall Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten oder für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik entstanden. Die HanseMerkur erstattet nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 5.000,- EUR je versicherte Person.

Bei Tarifen für erdgebundene Reisen (z. B. Auto-, Bahn- und Busreisen) sind die Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze nicht versichert.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Krankheiten und Gebrechen

Die HanseMerkur leistet ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Die HanseMerkur leistet nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

2. Mitwirkung

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des

Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25% beträgt. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch, wenn dieser Anteil mehr als 50% beträgt oder diese Ereignisse in Ziffer 3.3 explizit ausgeschlossen sind.

3. Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

- a) Unfälle durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen. Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn Sie in Ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass Sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen sind. Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:
 - eine gesundheitliche Beeinträchtigung
 - die Einnahme von Medikamenten
 - Alkoholkonsum
 - Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Ziffer 1.1 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

- b) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen.
- c) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Elementarereignisse sowie aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.

Ausnahme:

Sie werden auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss für diese Ereignisse nicht.

Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des 7. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.

- d) Unfälle
 - als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit man nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt
 - als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs
 - bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.
- e) Unfälle durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen.
Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs. Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

4. Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

- a) Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen sofern kein Unfallereignis nach Ziffer 1.1 diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht hat.
- b) Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- c) Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person, sofern kein Unfallereignis nach Ziffer 1.1 diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht hat. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

- d) Infektionen.

Ausnahme:

Sie infizieren sich

- mit Tollwut oder Wundstarrkrampf,
- mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangen. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.

- durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziffer 3.4 c),

In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

- e) Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).
- f) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- g) Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Ausnahme:

Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

4. Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind in Ziffer 2 geregelt. Die folgenden Verhaltensregeln (Obliegenheiten) müssen Sie nach einem Unfall beachten, denn ohne Ihre Mithilfe kann die HanseMerkur ihre Leistung nicht erbringen.

1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und die HanseMerkur unterrichten.
2. Die HanseMerkur beauftragt Ärzte, falls dies für die Prüfung ihrer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Die HanseMerkur trägt die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.
3. Für die Prüfung der Leistungspflicht benötigt die HanseMerkur möglicherweise Auskünfte von Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben sowie von anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
Sie müssen der HanseMerkur ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, der HanseMerkur die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten können Sie die Auskünfte selbst einholen und der HanseMerkur zur Verfügung stellen.
Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernimmt die HanseMerkur bei Invaliditätsleistung bis zu 1% der versicherten Summe. Bei Kosten für kosmetische Operationen sowie für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze werden bis zu 1% der jeweils versicherten Summe übernommen.
Sonstige Kosten übernimmt die HanseMerkur nicht.
4. Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist dies innerhalb von 48 Stunden der HanseMerkur zu melden. Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich, ist der HanseMerkur das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von ihr beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.
5. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten
Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 7.4 des allgemeinen Teils.

Reisegepäck-Versicherung

1. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn

1. aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
2. aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht (Lieferfristüberschreitung);
3. während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - a) strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung;
 - b) einen Transportmittelunfall (z.B. Verkehrsunfälle);
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen.

2. Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

1. Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, sind nicht versichert.
2. Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.
3. Wertsachen sind nur versichert, solange sie
 - a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden, oder
 - b) in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden, oder
 - c) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden, oder
 - d) der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind, oder
 - e) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen/Wohnmobil oder in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inkl. Zubehör.

Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind jedoch in den Punkten c bis e nur versichert, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

3. Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall ersetzt die HanseMerkur bis zur Versicherungssumme für

1. zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert);
2. beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
3. Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
4. die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Versicherungssumme bei Tarifen für Einzelpersonen 2.000,- EUR und für Familien 4.000,- EUR je Versicherungsfall.

4. Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

Sofern nicht anders vereinbart, erstattet die HanseMerkur je Versicherungsfall bei

1. Lieferfristüberschreitung die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe bis zu 500,- EUR;
2. Schäden an Wertsachen bis zu 50% der Versicherungssumme;
3. Schäden an Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten, jeweils mit Zubehör, bis 250,- EUR;
4. Schäden an Golf- und Tauchausrüstungsgegenständen sowie Fahrrädern, jeweils mit Zubehör, bis 750,- EUR;
5. Schäden an Wellenbrettern und Segelsurfgeräten, jeweils mit Zubehör, bis zu 500,- EUR;
6. Schäden an Musikinstrumenten und Zubehör bis zu 250,- EUR;
7. Schäden an EDV-Geräten sowie elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten mit Zubehör bis zu 250,- EUR.

5. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Nicht versicherte Sachen und Ereignisse

Nicht versichert sind

- a) Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen;

- b) Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden;
- c) Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Zahngold, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.
- d) Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.
- e) Schäden, die durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Elementarereignisse sowie aktiver Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht werden.

2. Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist die HanseMerkur berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3. Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter

- a) Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck in Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wassersportfahrzeugen. Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.
- b) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
- c) Werden die Sachen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt geschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden. Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

6. Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

1. Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung müssen Sie unverzüglich der Aufgabestelle anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Der HanseMerkur ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

2. Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss der HanseMerkur eingereicht werden.

3. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 7.4 des allgemeinen Teils.